

# FREUNDE UND FÖRDERER DER GESAMTSCHULE BRÜGGEN

## SATZUNG

### § 1

#### Name

Der Verein hat den Namen „Freunde und Förderer der Gesamtschule Brüggen“.  
Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

### § 2

#### Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Niederkrüchten.

### § 3

#### Zweck

1. Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Gesamtschule Brüggen, indem er für den sachlichen und personellen Ausbau der Schule zusätzliche Finanzmittel bereitstellt.
2. Er fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.
3. Der Verein kann besondere Veranstaltungen der Schule finanziell unterstützen.
4. Ferner unterstützt er die Arbeit der Elternvertretung finanziell, soweit sie nicht durch den Etat bei der Schulbehörde gesichert ist.
5. Der Verein hat auch die Aufgabe, die Arbeit des Lehrerkollegiums an der Gesamtschule Brüggen ideell zu unterstützen, sowie die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern. Hierzu zählt das Bemühen um Informationen der Öffentlichkeit über Ziele und Arbeitsweisen der Gesamtschule.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 4

#### Zweckbindung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen die aus diesen Tätigkeiten heraus entstehen, können auf Antrag erstattet werden.

### § 5

#### Mittel

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:
  - a) Mitgliederbeiträge
  - b) Spenden und Stiftungen
  - c) sonstige Erträge
2. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mindestbeitrages und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### § 6

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 7

#### Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden:

- a) jede natürliche Person
- b) jede juristische Person
- c) andere Vereinigungen

### § 8

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand erworben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.

### § 9

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - b) den laufenden Jahresbeitrag (Kalenderjahr) bargeldlos zu leisten
  - c) jeweils den vollen Jahresbeitrag zu leisten, unerheblich des Datums des Ein- bzw. Austritts.
2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

### § 10

#### Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
2. **Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres**
3. Der Ausschluss kann erfolgen,
  - a) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.
  - b) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Grund schriftlich mitzuteilen. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.
5. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

### § 11

#### Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Förderausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

### § 12

#### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassierer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Gründungsvorstand wird für die Zeit bis 31.12.1991 gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der nächste satzungsmäßige Vorstand bestellt ist.
3. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein zusammen mit einem seiner Stellvertreter im Sinne des § 26 BGB. Ist der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert, vertreten die Stellvertreter den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und regelt die Geschäftsordnung. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Der Vorstand verabschiedet den vom Förderausschuss beantragten Verteilungsplan für die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Eine Ablehnung des beantragten Verteilungsplanes muss begründet werden.
6. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers. Er ist verpflichtet, auf jeder Vorstandssitzung den anderen Vorstandsmitgliedern über die Ausgaben Rechenschaft abzugeben und sie gegenzeichnen zu lassen.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

9. Der Vorstand kann über die Vergabe von Mitteln bis zu 600,- € ohne Zustimmung des Förderausschusses entscheiden.
10. Der Vorstand ist berechtigt für die Wahrnehmung seiner Aufgaben die notwendigen Mittel unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten einzusetzen. Er ist verpflichtet in der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

### **§ 13 Förderausschuss**

1. Der Förderausschuss hat die Aufgabe, den Verteilungsplan für die zur Verfügung stehenden Mittel zu beschließen. Er beantragt die Verteilung der Mittel beim Vorstand.
2. Der Förderausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) vier Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von denen mindestens zwei der Elternschaft angehören müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
  - b) dem 1. Vorsitzenden oder einem von ihm delegierten Vorstandsmitglied.
  - c) zwei Lehrern der Gesamtschule, die von der Lehrerkonferenz der Schule gewählt werden.
  - d) zwei von der Schülervertretung der Gesamtschule gewählten Sprechern
  - e) die weiteren Vorstandsmitglieder nehmen beratend teil.Die unter c) und d) genannten Ausschussmitglieder sind Angehörige der Gesamtschule, aber nicht notwendige Mitglieder des Vereins und werden für ein Jahr gewählt.
3. Wenn der vom Förderausschuss beantragte Verteilungsplan durch den Vorstand abgelehnt worden ist, muss der Ausschuss seinen Antrag erneut beraten. Wird auch ein zweiter Antrag abgelehnt, so kann der Ausschuss vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Mit der Einladung sind den Mitgliedern die abweichenden Standpunkte von Förderausschuss und Vorstand mitzuteilen.
4. Vorstand und Förderausschuss können nur bis zur Höhe des vorhandenen Vereinsvermögens verfügen. Periodisch wiederkehrende Verpflichtungen mit Laufzeit von über 1 Jahr dürfen ½ des vorhandenen Vereinsvermögens nicht übersteigen. Darlehensaufnahme ist ausgeschlossen.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zweckes beantragt wird
  - a) von einem Zehntel der Mitglieder
  - b) vom Förderausschuss
  - c) von den Kassenprüfern
4. Zu Mitgliederversammlungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Dies ist auch durch Elternbrief oder andere geeignete Weise möglich. Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt sein.

### **§ 15 Aufgabe der Mitgliederversammlung**

1. Wahl des Vorstandes.
2. Wahl des Förderausschusses
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, sowie Erteilung der Entlastung
5. Festsetzung des Mindestbeitrages
6. Satzungsänderungen
7. Endgültige Entscheidung über den vom Förderausschuss vorgelegten Verteilungsplan, falls der Vorstand zweimal die Genehmigung versagt hat.

### **§ 16 Beschlussfassung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Satzungsänderungen und Auflösung gelten Sonderbestimmungen.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Für korporative Mitglieder ist je ein Vertreter stimmberechtigt, der von der Korporation nach ihrer Geschäftsordnung bestimmt worden ist.
3. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 17 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Für die Satzungsänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Votum kann schriftlich abgegeben werden. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Korporative Mitglieder haben bei Beschlüssen zu 1. Und 2. Je eine Stimme, wie in § 16 (2).

### **§ 18 Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Förderausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.
3. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

### **§ 19 Rechnungsprüfung**

1. Es erfolgt während des Geschäftsjahres mindestens eine umfassende Prüfung vor der Mitgliederversammlung.
  - 1.a. Die Kassenprüfung umfasst auch die erteilten Spendenbescheinigungen, sowie die Einhaltung von Satzung und Beschlussumsetzung.
2. Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor und beantragen die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Kassenprüfer bleiben nicht länger als ein Jahr im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 20 Vermögensbindung**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung ist das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar dem Schulträger der Gesamtschule Brüggen oder die Rechtsnachfolgerin zu überweisen. Dieser darf das Vermögen nur zu gemeinnützigen Zwecken für die Gesamtschule oder deren Rechtsnachfolgerin im Sinne § 3 dieser Satzung oder- wenn zu diesem Zeitpunkt keine andere Gesamtschule oder deren Rechtsnachfolgerin existiert – zu gemeinnützigen Zwecken für die Brüggener Schulen verwenden. Die Verwendung darf erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt erfolgen. Der Vorstand wird zum Liquidator bestellt.

### **§ 21 Geschäftsordnung**

Alles was nicht ausdrücklich von der Satzung geregelt wird, kann von einer Geschäftsordnung bindend vereinheitlicht werden. Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung an die Mitglieder in Kraft.

Der Vorstand  
am 01.10.2014